

Die zukünftige digitale Gesellschaft auf dem Scheideweg

Häufig wurde der angeblich rechtsfreie Raum „Internet“ beklagt. Dabei war er nie rechtsfrei. Allerdings war in einem globalen Raum nicht immer und überall deutsches Recht durchsetzbar. Es waren nicht mehr die deutschen Medien, die alleine die Hoheit über den Diskurs in der deutschen Bevölkerung hatten. Das ist gefährlich, wenn man der Bevölkerung nicht traut und meint, dass ohne pädagogische Begleitung der Populismus wuchern wird. Sicher ist es ein offenes Problem, dass wir zu wenige Regeln haben, die Manipulation im Internet durch kommerzielle oder politische Akteure transparent machen. Allerdings steht Transparenz bei der diskutierten Internet-Zensur nicht auf der Tagesordnung.

Kapitel 1: Zensur von Suchergebnissen

Der EuGH¹ hat Google dazu verpflichtet Suchergebnisse zu zensieren, obwohl die Suchergebnisse unstreitig völlig legale Inhalte waren. Hier ging es um das Recht einer Person, dass unangenehme Inhalte bei der Suche mit seinem Namen nicht mehr aufgeführt werden. Auch wenn es hier um das informationelle Selbstbestimmungsrecht geht, so wurde hier die Informationsfreiheit massiv eingeschränkt. Wir sollen nicht mehr alle Inhalte finden dürfen, die legal verfügbar sind. Diese Einschränkungen gelten in dieser Form allerdings nicht für staatliche Stellen. Datenschutz war mal ein Abwehrrecht gegen den Staat. Hier wurde es zum Abwehrrecht gegen die Bürger.

Kapitel 2: Linkhaftung

Die Verlinkung auf fremde Inhalte ist die digitale Weiterentwicklung des Zitierens fremder Werke. Dies ist die Basis unserer Wissensgesellschaft sowie des politischen Diskurses. Damit kann man auf den Werken anderer aufbauen, ohne diese um Erlaubnis zu bitten, Lizenzen bezahlen zu müssen oder haftbar zu sein. In der digitalen Welt ist das zitierte Werk dann nur noch einen Klick entfernt. Damit wird aus jedem einzelnen Artikel eine Enzyklopädie. Sicher gibt es Fälle, in denen eine rechtsverletzende Publikation immer wieder gepostet und dann wieder gelöscht wird. Diese rechtsverletzende Publikation wird nur dadurch weiterhin nutzbar, dass jemand einen Link auf den ständig wechselnden Ort dieser Publikation pflegt. Wenn man nun – wie der EuGH² – beim Verlinker die gleiche Motivation wie beim ursprünglichen Poster vermutet, scheint die Linkhaftung nachvollziehbar zu sein. Die Meinungsfreiheit sehe ich jedoch als solch hohes Gut, dass auch hier nicht der Zweck die Mittel heiligen hätte sollen. Zudem hat das LG Hamburg³ anschließend die Haftung auch auf

¹ EuGH <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152065&doclang=de>, interessanter Aufsatz hierzu von Daniel Hürliman <http://sui-generis.ch/article/view/sg.1/633>

² EuGH <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183124&doclang=DE>, sowie Anmerkung von Torsten Kleinz <https://www.heise.de/newsticker/meldung/EuGH-verbietet-kommerzielle-Links-auf-Urheberrechtsverletzungen-3316497.html>

³ LG Hamburg <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psm!?showdoccase=1&doc.id=JURE160020627&st=ent>, mit Artikel von Holger Bleich, der die Konsequenzen vor Augen führt <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Warum-heise-online-derzeit-keine-Links-zum-LG-Hamburg-setzt-3567571.html>. Das LG Hamburg hat selbst diese Rechtsprechung nachher ein wenig eingeschränkt – aber am Prinzip festgehalten <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-hamburg-aendert-rechtsprechung-haftung-links-urheberrechtsverletzung/>

Fälle ausgeweitet, bei denen es gar nicht um die Sichtbarmachung von immer wieder gelöschten Inhalten ging.

Kapitel 3: Linksteuer

Das „Leistungsschutzrecht“ hat nicht funktioniert. Das war so prognostiziert worden. Mit viel Aufwand wurde wenig Geld eingetrieben. Das Geld wurde zudem nicht bei Google sondern bei kleineren Plattformen eingetrieben.⁴ Das Gesetz hat damit Google nicht besteuert, sondern Google einen Wettbewerbsvorteil gebracht. Jetzt soll diese verfehlte Idee europaweit eingeführt werden. Damit sich Google der Linksteuer nicht durch Vereinbarungen oder Nichtverlinkung entziehen kann, soll eine Unabdingbarkeit eingeführt werden.⁵ Das bedeutet, dass ich als Website auf diese Linksteuer gar nicht verzichten darf. Das rechtliche Instrument der vertraglich nicht abdingbaren Regelung ist ein Instrument um Einzelpersonen oder Kleinstunternehmerinnen zu schützen. Für die großen Medienkonzerne halte ich dies für unangebracht. Die Linksteuer an sich ist eine Steuer auf die Wissensgesellschaft. Sie wird als europäische Innovationsbremse wirken. Websites die Links auf Artikel zu einem bestimmten Thema bereitstellen wie z.B. meine Site zum besonderen Anwaltspostfach <https://erbguth.ch/bea> sind davon betroffen. Durch das Leistungsschutzrecht werden viele freie, unabhängige Plattformen, hinter denen keine kommerziellen Interessen stehen, vom Markt verdrängt werden. Übrig bleiben die großen Plattformen, die sich politisch viel leichter kontrollieren lassen.

Kapitel 4: Uploadfilter

Uploadfilter ist die digitale Vorabzensur. Bevor etwas veröffentlicht wird, ist bereits festgelegt, dass es nicht veröffentlicht werden darf und jeder Veröffentlichungsversuch blockiert. Jede Diktatur wünscht sich so etwas. Einige Probleme der Uploadfilter ergeben sich aus der technischen Unvollkommenheit. Was verboten und was erlaubt ist, kann ein automatischer Filter nicht treffsicher feststellen. Damit werden Parodien, erlaubte Zitate, Fair Use etc. mit blockiert. Genauso wie beim gesetzlich geschützten Kopierschutz entscheidet nicht mehr das Recht, welche Kopie erlaubt ist, sondern der rechtlich geschützte Automatismus. Noch problematischer ist allerdings die Möglichkeit der Zensur irgendwie rechtswidriger Inhalte, die nach unserem Verständnis der Pressefreiheit aber publiziert werden dürfen: Geleakte Dokumente, unautorisierte Berichte, Zitate aus urheberrechtlich geschützten Werken, Screenshots von rechtswidrigen Tweets usw. Wikileaks könnte mit Uploadfiltern verhindert werden. Whistleblowing ginge nur noch über die Presse, die politisch eher kontrollierbar ist. Möglicherweise verschwinden kleine Plattformen ganz, da sie den Aufwand der Uploadfilter nicht treiben können. Doch selbst wenn es eine freie Implementierung der Uploadfilter für kleine Plattformen geben wird, so sind diese damit gleichgeschaltet.

Fazit

Wir dürfen im Internet selbst legale Inhalte nicht mehr finden, dürfen die Information, wo etwas zu finden ist nicht immer weitergeben und müssen für die Verlinkung bezahlen. Zudem wird vorab kontrolliert, was wir veröffentlichen. Wenn eine Diktatur ein Online-System

⁴ <https://tabea-roessner.de/2018/05/16/leistungsschutzrecht-kostet-millionen-bringt-nichts/>

⁵ https://urheber.info/aktuelles/2017-09-18_ini-urheberrecht-verguetungsanspruch-muss-unabdingbar-sein

entwerfen würde, würde es genau so aussehen. Das globale Internet hat uns viele Freiheiten gebracht und es sah aus, als ob die Technik stärker als das Recht sein könnte. Doch langfristig scheinen sich die Jurist*innen immer durchzusetzen. Wir sollten daher weniger Angst vor den neuen Technologien als vor denjenigen haben, die versuchen diese Technologien zu ihren Gunsten zu „regulieren“. Es ist höchste Zeit, die Freiheit des Netzes und damit die Freiheit in unserer zukünftigen digitalen Gesellschaft zu verteidigen. Diese umfassende Zensur ist gravierender als der internationale Terrorismus oder die rechtsextremen Strömungen, denn sie wird uns die Mittel des Diskurses und des Hinterfragens von Regierungshandeln nehmen. Wenn wir die freie digitale Gesellschaft vernichten, gibt es nichts mehr, was es wert ist, gegen Terrorist*innen oder Rechtsextreme verteidigt zu werden.

Jörn Erbguth im Juni 2018